



Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
für das Jahr 2012

vom 12. Oktober 2011

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 243) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass vom 17. Dezember 2007 in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 252) wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) im Innen- und Umweltausschuss für die Landeshauptstadt Kiel verordnet:

§ 1

Gemäß § 5 LÖffZG dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Der Zeitraum der Öffnungszeiten darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

Die Freigabe kann dabei auf die Bezirke oder bestimmte Handelszweige beschränkt werden.

Dazu werden neben den nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel (HauptS) gebildeten Ortsteilen für die Landeshauptstadt Kiel nachfolgende Wirtschaftsbezirke definiert:

1. Kieler Innenstadt: der Straßenverbund Schlossgarten – Wall – Kaistraße – über Hauptbahnhof – Ringstraße – Schützenwall – Exerzierplatz – Dammstraße – Lorentzendamms sowie die innenliegenden Straßen,
2. Holtener Straße: die Holtener Straße zwischen Dreiecksplatz und Esmarchstraße einschließlich abzweigender Nebenstraßen.

§ 2

Am Sonntag, den 29. Januar 2012, dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Kieler Stadtgebiet ohne die Ortsteile Pries/Friedrichsort und Wellingdorf aus Anlass der Veranstaltung „Winterzauber“ von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 3

Am Sonntag, den 04. März 2012, dürfen

- a) die Verkaufsstellen im Wirtschaftsbezirk Kieler Innenstadt aus Anlass der Veranstaltung „Kieler Umschlag“ von 13.00 bis 18.00 Uhr und
- b) die Verkaufsstellen im übrigen Kieler Stadtgebiet aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ von 13.00 bis 18.00 Uhr

offengehalten werden.

§ 4

Am Sonntag, den 03. Juni 2012, dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Pries/Friedrichsort einschließlich des Gewerbegebietes Redderkoppel aus Anlass der Veranstaltung „Leuchtturmfest Pries/Friedrichsort“ von 12.00 bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 5

Am Sonntag, den 02. September 2012, dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Wellingdorf aus Anlass der Veranstaltung „Stadtteilstadt Wellingdorf“ von 12.00 bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 6

Am Sonntag, den 07. Oktober 2012, dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Kieler Stadtgebiet aus Anlass der Veranstaltung „Tag der Kieler Regional- und Bauernmärkte“ von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 7

Am Sonntag, den 04. November 2012, dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Kieler Stadtgebiet aus Anlass der Veranstaltung „Skandinavientage“ von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Kiel, 12. Oktober 2011

Landeshauptstadt Kiel

Torsten Albig
Oberbürgermeister